

sätzlich kaum unterscheiden und nur für den Autor Vorzüge besitzen, sind lexikonartig angelegte Reagenzienverzeichnisse nicht mehr zu entbehren (z. B. M e r c k s Reagenzienverzeichnis und so auch das vorliegende). Eine Wohltat für den Wissenschaftler und Praktiker wäre es, wenn durch einen internationalen Ausschuß die zahlreichen, entbehrlich gewordenen Reagenzien weggefegt und, wo nur irgend angängig, statt der Bezeichnungen nach den Autoren solche nach dem wirksamen Bestandteil vorgeschrieben würden.

Aufgefallen ist mir, daß bei Eisenchlorid (zum Nachweis von Acetessigsäure) die Darstellungsvorschrift nach dem D.A.B. V aufgenommen worden ist. Jeder Kenner weiß, wie schwierig es ist, nach dieser Vorschrift einen probehaltigen Liquor ferri sesquichlorati darzustellen. Es wird heute auch niemand mehr auf den Gedanken kommen, nach dieser unzuverlässigen und teuren Methode zu arbeiten. Es hätte durchaus genügt, das Präparat D.A.B. VI vorzuschreiben.

Gadamer. [BB. 217.]

Anleitung zur Erkennung und Prüfung der Arzneimittel des Deutschen Arzneibuches, zugleich ein Leitfaden für Apothekerevisoren. Von Dr. Max Biechle †. Auf Grund der sechsten Ausgabe des Deutschen Arzneibuches neu bearbeitet und mit Erläuterungen, Hilfstafeln und Zusammenstellungen über Reagenzien und Geräte, sowie über die Aufbewahrung der Arzneimittel versehen von Dr. Richard Briege r, Apotheker und Redakteur an der Pharmazeutischen Zeitung. Fünfzehnte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin 1927.

Geb. 17,40 M., mit Schreibpapier durchschossen 19,50 M.

Der Kommentar „Biechle“ zum Deutschen Arzneibuch, welcher seine Existenzberechtigung längst erwiesen hat und nicht nur von den praktischen Apothekern, sondern auch von den Studierenden der Pharmazie mit Vorliebe und bestem Erfolge benutzt wird, ist in seiner neuen Auflage einem Bearbeiter anvertraut worden, der mit vollstem Verständnis das Wesen der Prüfungsmethoden des neuen Arzneibuches erfaßt hat und die bemerkenswerte Gabe besitzt, sie mit knappen Worten und doch dabei klar zu deuten und zu erläutern. Die Ausgabe VI des Deutschen Arzneibuches hat gegenüber der fünften Ausgabe vielfach erhöhte Anforderungen an den Reinheitsgrad der Arzneimittel gestellt und zur Wertbestimmung derselben auf Grund neuer Forschungsergebnisse sich neuer Methoden bedient. Sich einem verläßlichen Führer auf dem schwierigen Gebiet der Arzneimitteluntersuchung anvertrauen zu können, wird daher vielen Interessenten hochwillkommen sein. Richard Briege r hat seine hervorragenden Führereigenschaften in seinem Biechle-Buch eindrucksvoll dargetan.

H. Thoms. [BB. 45.]

Verein deutscher Chemiker.

Behandlung der technisch-wissenschaftlichen Beamten im Entwurf eines Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte vom 22. September 1927.

Eingabe an den Deutschen Reichstag Berlin.

Der Verein deutscher Chemiker als Vertreter und Hüter der Berufs- und Standesinteressen der deutschen Chemiker betrachtet es als seine Pflicht, Reichsregierung und Reichstag auf die Zurücksetzung hinzuweisen, die die beamteten Chemiker in dem „Entwurf eines Besoldungsgesetzes für Reichsbeamte“ erfahren haben.

In dem geltenden Besoldungsgesetz vom 30. April bzw. 17. 12. 1920 sind alle Beamten mit abgeschlossener Hochschulbildung in die Gruppen A X—XII eingestuft. Hier ist also kein grundsätzlicher Unterschied gemacht zwischen technisch und nicht technisch vorgebildeten Akademikern.

Von diesem Grundsatz der Gleichstellung aller akademisch gebildeten Beamten ist man in dem vorliegenden Entwurf eines Besoldungsgesetzes aus nicht bekannten Gründen abgewichen. So sind die in der Reichsverwaltung tätigen Chemiker, gleichviel ob es sich um die Mitarbeiter bei den Reichsamtbehörden oder um die beim Reichswehrministerium (Torpedowesen) und bei der Reichsfinanzverwaltung (Reichszollverwaltung) tätigen Regierungchemiker handelt, aus der Besoldungsgruppe A 2 b, die als Normalgruppe der höheren Beamten gilt, herausgenommen und in die Besoldungsgruppe

A 3 a, also hinter die Ministerialamtma n n e r, Zoll- und Steuerräte und andere nicht akademisch vorgebildete, aus dem Supernumerarstande hervorgegangene Beamte eingestuft worden. Der vorliegende Entwurf weicht mithin in der Behandlung der technisch-wissenschaftlichen Beamten wesentlich von dem „Entwurf eines Gesetzes über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preuß. Besoldungsgesetz)“ ab, der die Münzwardeine, die Chemiker bei der Geologischen Landesanstalt, bei der Porzellanmanufaktur und bei der Landesanstalt für Fischerei, die ständigen Mitglieder beim Materialprüfungsamt und die wissenschaftlichen Mitglieder bei der Staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in die Besoldungsklasse A 2 b einstuft, ihnen die Amtsbezeichnung „Professor“ zuerkennt und für die gehobenen Stellen eine ruhegehalt fähige Stellenzulage vorsieht.

Für die Regierungchemiker der Reichsfinanzverwaltung ist die vorgesehene Regelung um so empfindlicher, als für sie die Besoldungsgruppe A 3 a die Anfangs- und die Endstellung bilden soll, ihnen mithin Aufstiegsmöglichkeiten nicht gegeben sind, während die derselben Gruppe angehörenden Regierungsräte als Mitarbeiter bei den Reichsamtbehörden wenigstens die Möglichkeit haben, als Mitglieder in die Besoldungsgruppe A 2 a aufzusteigen und damit zugleich die Amtsbezeichnung Oberregierungsrat zu erhalten. Diese Möglichkeit ändert nichts daran, daß die überwiegende Mehrzahl der Mitarbeiter in der Besoldungsgruppe A 3 a verbleiben und damit den Ministerialamtma n n e r und den Zoll- und Steuerräten ranglich nachstehen wird. Als eine weitere Zurücksetzung kommt für die Regierungchemiker der Reichsfinanzverwaltung hinzu, daß nicht einmal den leitenden Chemikern eine ruhegehalt fähige und unwiderrufliche Stellenzulage gewährt werden soll.

Demgegenüber sind die Chemiker beim Reichsmonopolamt für Branntwein ausnahmslos als Regierungsräte in die Gruppe A 2 b eingestuft, und der leitende Chemiker erhält außerdem auf Grund der Fußnote 2 eine ruhegehalt fähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 1200,— M. sowie die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat“. Diese ungleiche Behandlung der Chemiker bei der Reichsmonopolverwaltung einerseits und der Chemiker bei der Reichszollverwaltung andererseits ist um so weniger verständlich, als beide Chemikergruppen dem Reichsfinanzministerium unterstehen, so daß also gleichartige Beamte der gleichen Verwaltung in dem Entwurf mit zweierlei Maß gemessen werden.

Eine derartige unterschiedliche Behandlung könnte vielleicht dann den Schein einer Berechtigung haben, wenn an die Chemiker beim Reichsmonopolamt besonders hohe Anforderungen gestellt würden, und wenn die Aufgaben dieses Amtes von ganz besonderer Art und für das Finanzaufkommen von besonderer Bedeutung wären. Beides trifft unseres Erachtens aber durchaus nicht zu. Nach unserem Dafürhalten ist vielmehr der Aufgabenkreis der Technischen Prüfungs- und Lehranstalten bei der Reichszollverwaltung umfassender und vielseitiger als derjenige des Reichsmonopolamtes. Die Aufgaben der erstenen Anstalten erstrecken sich auf das große Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern, einschließlich des Branntweinmonopols, und umfassen alle Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, während die Aufgaben der letzteren Anstalt auf das Gebiet des Branntweinmonopols beschränkt sind. Bei den Technischen Prüfungs- und Lehranstalten kommt ferner noch die Unterweisung der technischen Zollbeamten in der Ausführung der ihnen vorbehaltenen Warenprüfungen hinzu.

Wenn die Zurücksetzung der Chemiker der Reichsverwaltung gegenüber den juristischen Regierungsräten, den Regierungsbauräten, den Studienräten an den militärischen Bildungsanstalten, den Pfarrern usw. etwa damit begründet werden sollte, daß die Chemiker ebenso wie die Physiker, Botaniker, Zoologen usw., abgesehen von dem Diplomingenieurexamen an den Technischen Hochschulen, staatliche Abschlußprüfungen nicht im gleichen Sinne wie die anderen akademischen Disziplinen haben, so muß dazu folgendes gesagt werden.

Unser Verein hat aus gutem Grunde, als er sich vor Jahrzehnten gemeinsam mit den Hochschullehrern der Chemie mit der Frage eines Staatsexamens für Chemiker eingehendst beschäftigte, von der Forderung eines solchen Examens Abstand genommen. Es ist hier nicht der Raum, die Gründe für diese Stellungnahme darzulegen. Es sei nur betont, daß die glänzende